Schweizerischer Städteverband
Union des villes suisses
Unione delle città svizzere

IKGEO
c/o Raum und Wirtschaft Kanton Luzern
Murbacherstrasse 21
6002 Luzern

Bern, 8. Dezember 2014

Konsultation
Vertrag zwischen dem Bund und den Kantonen betreffend den Austausch von Geobasisdaten des Bundesrechts unter Behörden

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zur oben genannten Vorlage zu äussern und lassen Ihnen hiermit gerne unsere Stellungnahme zukommen. Diese entstand in enger Zusammenarbeit mit der Interessengruppe e-geo SSV, welche aus den Verantwortlichen für Geoinformation der grösseren Schweizer Städte besteht.

1. Generelle Bemerkungen zum Vertrag

Die Städte unterstützen grundsätzlich einen möglichst einfachen Datenaustausch von Geobasisdaten gemäss Bundesrecht unter den Behörden von Bund, Kantonen und Gemeinden. Allerdings hat die Diskussion in der Interessengruppe gezeigt, dass der Vertrag mitunter kritisch beurteilt wird, weil er den Städten und Gemeinden neben hohem Aufwand nur geringen Nutzen bringt.

Dies hängt damit zusammen, dass Gebühren für Geobasisdaten, insbesondere für diejenigen der amtlichen Vermessung, sowie die Abgeltung für die Bereitstellung von Geobasisdaten durch die Gemeinden an kantonale Behörden je nach Kanton unterschiedlich geregelt sind. Zudem stellen wir fest, dass der Behördenbegriff (Art. 2) und die gewerbliche Leistung von Behörden (Art. 3) einigen Interpretationsspielraum offen lassen. Wer wird im Zweifelsfall darüber entscheiden?

In gewissen Kantonen wird die neue Regelung zu Einnahmeausfällen bei den Städten und Gemeinden führen (weit gefasster Behördenbegriff, bestehende Abgeltung für die Lieferung von Daten an den Kanton). Diesem Umstand gilt es bei der Umsetzung dieses Vertrages in den Kantonen Rechnung zu tragen. Ansonsten sind es die Gemeinden und Städte, welche die Rechnung zu bezahlen haben.

Monbijoustrasse 8, Postfach 8175, 3001 Bern
Telefon +41 31 356 32 32, Telefax +41 31 356 32 33
info@staedteverband.ch, www.staedteverband.ch

Wie auch in den Erläuterungen zum Vertrag erwähnt, müssen in verschiedenen Kantonen die bestehenden gesetzlichen Grundlagen noch erstellt oder angepasst werden, insbesondere im Bereich der Gebühren.

Der Städteverband kann aus obigen Überlegungen den Vertrag nur zustimmen, wenn den Städten und Gemeinden der Aufwand für die Bereitstellung der Geobasisdaten sowie die Mindereinnahmen basierend auf dem weit gefassten Behördenbegriff durch die Kantone abgegolten werden.

2. Erarbeitung und Umsetzung einer schweizweiten Strategie im Bereich Nutzung von Geoinformation

Derzeit fehlt infolge der kantonalen Gebührenhoheit eine schweizweite Strategie bezüglich Gebühren und Nutzungsbestimmungen für Geodaten. Gleichzeitig bieten zahlreiche Kantone, teilweise auch der Bund sowie entsprechende Behörden in vielen anderen Ländern Geodaten mehr und mehr unter dem Titel «Open Government Data» (OGD), also frei von Nutzungseinschränkungen und Gebühren, an.

In der Schweiz hat die BPUK die Initiative ergriffen, eine OGD-Strategie für den Bereich Geoinformation in den Kantonen zu erarbeiten. Der Städteverband unterstützt dieses Vorhaben, ist aber klar der Meinung, dass Vertreter von Gemeinden und Städten in diese Arbeiten einbezogen werden müssen.

3. Zu den einzelnen Artikeln

Artikel	Bemerkung	Änderungsvorschlag
2 Abs. 2 Lit. c	Wenn die öffentlich-rechtlichen Anstalten miteingeschlossen werden, müssen auch die Anstalten der Gemeinden eingeschlossen sein.	Öffentlich-rechtliche Anstalten des Bundes, der Kantone und der Gemeinden, denen öffentliche Aufgaben des Bundes oder eines Kantons übertragen sind.
2 Abs. 2 Lit. d	Wenn Private (z.B. Nachführungsgeometer) künftig kostenlos Daten an den Kanton und den Bund liefern, so müssen ihre Auftraggeber, d.h. in der Regel die Gemeinden, diese Aufwände übernehmen. Dies führt für die Gemeinden zu Mehrkosten. Bei der Umsetzung des Vertrages in den Kantonen ist die entsprechende Ausgangslage zu berücksichtigen und die Gemeinden sind zu entschädigen.	
4 Abs. 2	Was bedeutet in diesem Fall verfügbar? Gemäss Erläuterungsbericht dürfen den abgebenden Behörden keine zusätzlichen Kosten erwachsen. Was aber, wenn das Format aufbereitet werden muss?	Andere Formate sind nur auszutauschen, wenn sie ohne zusätzliche Aufwände der abgebenden Behörde bereitgestellt werden können.
7 Abs. 2	Begriff «Behörden» ist wie in Art. 2 zu verstehen.	Über diesen Vertrag hinausgehende Dienstleistungen unter Behörden ~~des Bundes und der Kantone~~....
11 Abs. 3	Gleiches gilt natürlich auch für die Behörden des Bundes und der anderen Kantone. Sie müssen künftig die Geobasisdaten des ausgetretenen Kantons zu dessen Bestimmungen beziehen.	Bitte den Absatz entsprechend anpassen.

Schweizerischer Städteverband
Union des villes suisses
Unione delle città svizzere

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen selbstverständlich für Auskünfte zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband

Präsident

Kurt Fluri, Nationalrat
Stadtpräsident Solothurn

Direktorin

Renate Amstutz

Kopie Mitglieder IG e-geo SSV